



Beschluss

Nr. **23/42/07G**
Vom **18.10.2023**
P210998

Bericht der Bildungs- und Kulturkommission zum Ratschlag betreffend Kantonale Volksinitiative "Kinderbetreuung für Alle" und Gegenvorschlag "für eine bedarfsgerechte, finanziell tragbare und qualitativ hochwertige familienergänzende Kinderbetreuung"

21.0998.05 / 23.5024.02, Bericht der BKK vom 06.09.2023

://: Zustimmung

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 21.0998.03 vom 16. November 2022 sowie in den Bericht der Bildungs- und Kulturkommission Nr. 21.0998.05 vom 4. September 2023, beschliesst:

I. Gegenvorschlag

Im Sinne eines Gegenvorschlags zu der von 3'014 im Kanton Basel-Stadt Stimmberechtigten eingereichten, vom Grossen Rat in der Sitzung vom 8. Dezember 2021 an den Regierungsrat überwiesenen unformulierten Volksinitiative «Kinderbetreuung für alle» mit folgendem Wortlaut:

«Gestützt auf § 47 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 und auf das Gesetz betreffend Initiative und Referendum vom 16. Januar 1991 (IRG) reichen die unterzeichnenden, im Kanton Basel-Stadt Stimmberechtigten folgende Initiative ein:

Die Einwohnergemeinden des Kantons finanzieren bis zum Eintritt in die erste Primarschulklasse die kostenlose und bedarfsgerechte Kinderbetreuung und stellen dafür das familienexterne Angebot in zugelassenen Kindertagesstätten, Tagesfamilien, Spielgruppen oder Tagesstrukturen und Mittagstischen sicher.

Dabei gilt ein Mindestanspruch von 40% einer Vollzeitbelegung oder ein höherer Anspruch gemäss Tagesbetreuungsgesetz.

Der Regierungsrat verstärkt die Qualitätssicherung und -entwicklung und verbessert die Arbeitsbedingungen bei den durch die Gemeinden finanzierten Anbietern.».

wird beschlossen:

Das Gesetz betreffend Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsgesetz, TBG) vom 8. Mai 2019 ¹⁾ (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1

¹ Die folgenden Begriffe werden im Rahmen dieses Gesetzes gemäss den nachstehenden Definitionen verwendet:

- b) **(geändert)** «Betreuungsbeiträge» sind Beiträge des Kantons und der Gemeinden an die Tagesbetreuung in Kindertagesstätten und Tagesfamilien mit Betreuungsbeiträgen;

§ 8 Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (geändert)

^{1bis} Er sieht einen Mindestbeitrag vor, der allen Eltern von Kindern mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt gewährt wird.

² Er sieht höhere Beiträge für Säuglinge, Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf, Kinder mit Bedarf an früher Deutschförderung und Geschwister vor. Ab dem dritten Kind entsprechen die Betreuungsbeiträge den Modellkosten.

§ 13 Abs. 1, Abs. 1^{bis} (neu)

¹ Eine Kindertagesstätte, die Plätze mit Betreuungsbeiträgen anbietet, muss:

- f) *Aufgehoben.*
- g) **(geändert)** die branchenüblichen Anstellungsbedingungen einhalten, wobei sich die Entlöhnung des Betreuungspersonals nach den massgeblichen Lohnklassen für das Betreuungspersonal der Tagesstrukturen der Volksschulen zu richten hat;

^{1bis} Kindertagesstätten von Unternehmen können bei Bedarf die Aufnahme auf Kinder von Mitarbeitenden des Unternehmens beschränken.

II. Weitere Behandlung

Die Volksinitiative «Kinderbetreuung für alle» ist, sofern sie nicht zurückgezogen wird, der Gesamtheit der Stimmberechtigten gleichzeitig mit dem unter I. aufgeführten Gegenvorschlag zum Entscheid vorzulegen.

Der Grosse Rat empfiehlt den Stimmberechtigten, die Volksinitiative zu verwerfen und den Gegenvorschlag anzunehmen.

¹⁾ SG 815.100

Für den Fall, dass sowohl das Initiativbegehren als auch der Gegenvorschlag angenommen werden, haben die Stimmberechtigten zu entscheiden, welche der beiden Vorlagen sie vorziehen. Der Grosse Rat empfiehlt, bei der Stichfrage den Gegenvorschlag vorzuziehen.

Bei Annahme der Volksinitiative arbeitet der Grosse Rat unverzüglich eine entsprechende Vorlage aus. Bei Annahme des Gegenvorschlags bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens der entsprechenden Gesetzesänderung.

Wenn das Initiativbegehren zurückgezogen wird, ist der Gegenvorschlag nochmals zu publizieren. Es unterliegt dem fakultativen Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetzesänderung.

III. Publikation

Dieser Beschluss ist zu publizieren.